

Kundeninformation Datenschutz

Bearbeitungsreglement Art. 84b KVG in Verbindung mit Art. 5 und Art. 6 VDSG

Einsiedler Krankenkasse

Version: 2023



Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 1.2 1.3 1.4	Zweck und Umfang Definitionen und Abkürzungen Rechtsgrundlage Aktualität der Kundeninformation Datenbearbeitungen inklusive Bearbeitungsreglement	3 3 3 3
2.	Organisation	4
2.1 2.2 2.3	Verantwortlichkeiten Datenschutzberater Organigramm interne Organisation	4 4 4
3.	Datenschutzpolitik	5
4.	Datensicherheit (TOM)	5
5.	Zweck der Kundendatenbearbeitungen	5
6.	Umfang der Kundendatenbearbeitungen	6
6.1 6.2 6.3 6.4	Kategorien betroffener Personen Kategorien der Personendaten Herkunft der Personendaten Aufbewahrung der Personendaten	6 6 6
7.	Datensammlungen von Einsiedler Krankenkasse	6
8.	Kundeninformation VVG	7
8.1 8.2 8.3	Umfang Versicherungsschutz Übersicht Versicherungsprodukte Datenbearbeitung durch Einsiedler Krankenkasse	7 7 8
9.	System von Datenbearbeitungen	9
10.	IT-Infrastruktur	9
10.1 10.2 10.3	Informatikmittel Integrierte Systeme Schnittstellen	9 10 10
11.	Auskunfts-, Berichtigungs-, und Löschbegehren	11
12.	Anmeldung der Datensammlung beim EDÖB	11
13.	Publikation	11



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Umfang

Diese Kundeninformation sorgt für die notwendige Transparenz bezüglich Bearbeitung, Aufbewahrung und Archivierung von Personendaten, Datensicherheit und den Betroffenenrechten. Es informiert über die interne Organisation sowie über die eingesetzten Systeme. Das Dokument stellt gleichzeitig das nach Art. 84b des Bundesgesetztes über die Krankenversicherung (KVG) in Verbindung mit Art. 11 und 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) zu erlassene Bearbeitungsreglement dar.

1.2 Definitionen und Abkürzungen

Die folgenden Abkürzungen werden im Dokument verwendet:

Abkürzung	Beschreibung	
Art.	Artikel	
AG	Aktiengesellschaft	
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	
BAG	Bundesamt für Gesundheit	
BBT	BBT Software AG	
DAS	Datenannahmestelle	
DRG	Diagnosis-Related Groups	
DSB	Datenschutzberater	
DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz	
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter	
GEKVG	Gemeinsame Einrichtung KVG	
Inkl.	Inklusive	
Кар.	Kapitel	
KVG	Bundesgesetzt über die Krankenversicherung	
RVK	Dienstleistungen und Versicherungen für den Gesundheitsmarkt	
SVK	Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer	
TOMs	Technische und organisatorische Massnahmen	
VAD	Vertrauensärztlicher Dienst	
VDSG	Verordnung Bundesgesetz über den Datenschutz	

1.3 Rechtsgrundlage

Im Rahmen der Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Sinne des KVG und/oder der Durchführung der Zusatzversicherungen im Sinne des VVG bearbeitet die Einsiedler Krankenkasse als Krankenversicherer Personendaten. Nebst den Anforderungen des KVG und VVG gelten das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) sowie die Verordnung zum Datenschutzgesetz (VDSG).

1.4 Aktualität der Kundeninformation Datenbearbeitungen inklusive Bearbeitungsreglement

Die Kundeninformation Datenbearbeitungen wird von der Einsiedler Krankenkasse bei Änderungen aktualisiert. Zudem überprüft der Datenschutzberater das Dokument jährlich auf die Aktualität.



2. Organisation

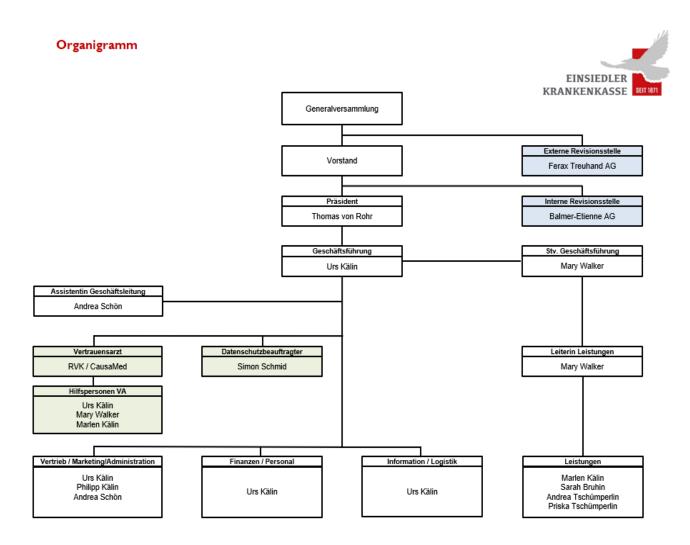
2.1 Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für den Datenschutz trägt der Vorstand der Einsiedler Krankenkasse. Diese Verantwortung ist nicht übertragbar. Die Geschäftsführung bzw. dessen Stellvertretung ist verantwortlich für die Umsetzung des Datenschutzes im Betrieb sowie IT-Themen wie das Betriebssystem, Anwendungen, die Datenbank, das Netzwerk und die Datensicherheit.

2.2 Datenschutzberater

Die Einsiedler Krankenkasse verfügt über einen DSB. Der DSB kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes, berät und unterstützt die Einsiedler Krankenkasse bei der operativen Umsetzung des Datenschutzes im Betrieb.

2.3 Organigramm interne Organisation





3. Datenschutzpolitik

Als Krankenversicherer untersteht die Einsiedler Krankenkasse besonders strengen Datenschutzvorschriften. Alle Mitarbeitende sind einer gesetzlichen Schweigepflicht unterworfen. Für die Mitarbeitenden der Einsiedler Krankenkasse gelten rigorose Regelungen für den Datenschutz. Sie unterstehen der Schweigepflicht, wie es das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vorschreibt (ATSG, Art. 33).

Die Mitarbeitenden dürfen:

- die Versichertendaten nur für den Betrieb der obligatorischen Krankenversicherung im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes sowie der Zusatzversicherungen nach VVG bearbeiten
- die Versichertendaten keinen Dritten mitteilen oder sonst wie zugänglich machen, weder mündlich, schriftlich noch elektronisch

Datenaustausch bei einem Vergütungsmodell vom Typus DRG

Die Einsiedler Krankenkasse ist gemäss Art 59 KVV verpflichtet, Spitalrechnungen und die dazugehörenden Minimal-Clinical Datasets (MCD), welche besonders schützenswerte Daten sind, datenschutzkonform über eine zertifizierte Datenannahmestelle (zDAS) abzuwickeln. Die zDAS der Einsiedler Krankenkasse ist VDSZ zertifiziert.

4. Datensicherheit (TOM)

Für die Gewährleistung der Datensicherheit wurden organisatorische und technische Massnahmen implementiert.

Der Zugang zu den Räumlichkeiten der Einsiedler Krankenkasse ist nur mit einem Schlüssel möglich. Besuchende müssen sich beim Empfang ausweisen und registrieren. Sie werden durch Einsiedler Krankenkasse Mitarbeitende am Empfang abgeholt und dürfen sich nur in Begleitung im Gebäude bewegen. Ausserhalb der Arbeitszeiten werden die Räumlichkeiten der Einsiedler Krankenkasse abgeschlossen. Der Zutritt zu Datenräumen beim Informatikanbieter ist nur für berechtigte Personen möglich.

Die Zugriffsberechtigung bei der Einsiedler Krankenkasse erfolgt nach dem Need-to-know-Prinzip. Es haben nur Mitarbeitende Zugriff auf Personendaten, die sie zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Alle Mitarbeitende verfügen über ein persönliches Log-in. Die Zugriffsberechtigungen werden nur von autorisierten Personen vergeben und werden in einer Zugriffsmatrix dokumentiert.

Die Einsiedler Krankenkasse verfügt über Datenschutzrichtlinien und eine Datenschutzpolitik. Die Einhaltung wird durch den DSB und im Rahmen des Zertifizierungsverfahren jährlich überprüft.

5. Zweck der Kundendatenbearbeitungen

Die Einsiedler Krankenkasse bearbeitet Personendaten zwecks Durchführung der sozialen Krankenversicherung nach KVG (Art. 84 KVG). Dies umfasst folgende Bearbeitungszwecke:

- Sicherstellung Einhaltung Versicherungspflicht
- Erstellung von Offerten
- Bearbeitung von Versicherungsanträgen
- Beurteilung und Verwaltung der versicherten Risiken



- Sicherstellung der administrativen, statistischen und finanziellen Bearbeitung von Versicherungsverträgen
- Verwaltung, Berechnung und Erhebung von Prämien
- Beurteilung des Leistungsanspruchs
- Bearbeitung von Rückerstattungsgesuchen sowie Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber haftpflichtigen Dritten
- Erhebung von Statistiken
- Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten
- Massnahmen zur Überwachung zum Schutz des Gebäudes, Anlagen und der IT-Systeme

6. Umfang der Kundendatenbearbeitungen

6.1 Kategorien betroffener Personen

Die Einsiedler Krankenkasse bearbeitet Personendaten von versicherten Personen sowie von potenziellen und ehemaligen Versicherungsnehmenden.

6.2 Kategorien der Personendaten

Folgende Personendaten werden bearbeitet (Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Identifikationsdaten (Name, Vorname, Versichertennummer, Familiennummer, Kartennummer, Information über Bevollmächtigte)
- Persönliche ID-Kennnummern (Passnummer, ID-Nummer, AHV-Nummer)
- Persönlichkeits- und Familiendaten (Geburtsdaten, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsbewilligung, Wohnsitz, Zivilstand, Heiratsdatum, Anzahl Kinder, Todesdatum, Berufliche Situation)
- Korrespondenzdaten (Postadresse, E-Mail)
- Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsvertrag (Gesundheitsfragebogen, Arztberichte, medizinische Informationen von Leistungserbringern oder anderen Versicherern, Vorbehalte, versicherte Risiken, Versicherungsmodelle und Versicherungsdeckung, Vertragsdauer)
- Daten zur Bearbeitung von Leistungen wie z.B.: Schadenmeldung, Rechnungen von Leistungserbringern, Arztberichte, Leistungsabrechnungen usw.
- Zahlungsdaten (Bank- oder Postverbindungen und Zahlungsart, Fakturierung und Prämienzahlung, ausstehende Beträge und Betreibungen, Kontoguthaben)
- Daten zur Bearbeitung auf der App/Homepage/Tracking
- IP-Adresse

6.3 Herkunft der Personendaten

Die Einsiedler Krankenkasse bearbeitet jene Personendaten, die zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 84 KVG benötigt und die ihr im Rahmen der Abwicklung der Aufgaben zugänglich gemacht werden.

6.4 Aufbewahrung der Personendaten

Personendaten, welche zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind, werden vernichtet oder anonymisiert – vorbehältlich der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht und Verjährungsfrist, welche in der Regel (Art. 958f OR) 10 Jahre beträgt.

7. Datensammlungen von Einsiedler Krankenkasse

Im Zusammenhang mit der Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG führt die Einsiedler Krankenkasse folgenden Datensammlungen:



Datensammlung Datenannahmestelle gemäss Art. 59a KVV:

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass der Empfang und die Prüfung der elektronischen Datensätze aus Datenschutzgründen über eine zertifizierte Datenannahmestelle abgewickelt werden müssen. Die EINSIEDLER KRANKENKASSE hat die BBT Software AG (https://bbtsoftware.ch/zdas-als-service/) als zertifizierte Datenannahmestelle dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten gemeldet. Die jährlich überprüften Zertifizierungen stellen sicher, dass die Anforderungen des Datenschutzes gewährleistet sind. Die detaillierte Organisation sowie die Abläufe sind in einer separaten Dokumentation der BBT festgehalten.

Datensammlung vertrauensärztlicher Dienst (VAD):

Der VAD prüft die Voraussetzung der Leistungspflicht des Versicherers. Zwecks Erfüllung der Aufgaben ist ein Austausch von Kundendaten notwendig, die dem Datenschutz unterliegt. Es gehen nur von der Datenannahmestelle als auffällig befundene Rechnungen zur detaillierten Prüfung an den VAD. Die detaillierte Organisation sowie die Abläufe sind in einer separaten Dokumentation des VAD festgehalten.

Datensammlung Personendaten KVG:

Für die Verwaltung und Betreuung von Versicherten sowie zwecks Leistungsabwicklung

Jede Datensammlung ist im Dokument Konformitätsnachweis detailliert dokumentiert. Der Konformitätsnachweis gibt Auskunft über die betroffenen Personen, die Zweckmässigkeit, die Schnittstellen und die Verhältnismässigkeit pro Datensammlung.

8. Kundeninformation VVG

8.1 Umfang Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz bestimmt sich individuell je nach gewähltem Versicherungsprodukt. Die Versicherung deckt die finanziellen Folgen von Krankheit und/oder Mutterschaft und/oder Unfall. Der konkrete Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag/der Offerte beziehungsweise der Police und aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Weitere Infos entnehmen Sie auf der Webseite bei der entsprechenden Zusatzversicherung.

8.2 Übersicht Versicherungsprodukte

Produkt	Risikoträger	Schaden- oder Summenversicherung
Spitalversicherung Allgemein	ÖKK (Kollektivvertrag)	Schadenversicherung
Spitalversicherung Flex	ÖKK (Kollektivvertrag)	Schadenversicherung
Spitalversicherung Halbprivat	ÖKK (Kollektivvertrag)	Schadenversicherung
Spitalversicherung Privat	ÖKK (Kollektivvertrag)	Schadenversicherung
OPTIMA	ÖKK (Kollektivvertrag)	Schadenversicherung
PREMIUM	ÖKK (Kollektivvertrag)	Schadenversicherung
Family	ÖKK (Kollektivvertrag)	Schadenversicherung
Family Flex	ÖKK (Kollektivvertrag)	Schadenversicherung
Tourist subito	ÖKK (Kollektivvertrag)	Schadenversicherung
Tourist (Jahresversicherung)	ÖKK (Kollektivvertrag)	Schadenversicherung
Dental	ÖKK (Kollektivvertrag)	Schadenversicherung
Krankheit KTI	Generali (Kollektivvertrag)	Summenversicherung
Unfall UTI	Solida (Kollektivvertrag)	Summenversicherung



8.3 Datenbearbeitung durch Einsiedler Krankenkasse

Die Einsiedler Krankenkasse bearbeitet personenbezogene Daten gemäss gesetzlichen und den vertraglichen Bestimmungen, die sich aus den Antrags- und Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung und für die Bearbeitung von Versicherungsfällen. Mit Bezug auf den Datenschutz stellt der Versicherer sicher, dass die im Rahmen der Antragsstellung und des Versicherungsvertrages gewonnenen Daten ausschliesslich zur Durchführung des Vertragszwecks bearbeitet werden. Der Versicherer kann im benötigten Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten, insbesondere an Mitund Rückversicherer zur Bearbeitung weiterleiten.

Die Einsiedler Krankenkasse nutzt Personendaten aus der Krankenzusatzversicherung, einschliesslich von besonders schützenswerten Personendaten, von bestehenden versicherten Personen, um anonyme und nicht anonyme Auswertungen zu erstellen. Die anonymen Auswertungen werden zu statistischen Zwecken (Produktbetreuung, Marktbeobachtung, Produktkennzahlen für das Produktcontrolling, Produktoptimierung) verwendet. Die nicht anonymen Auswertungen werden zu Marketingzwecken (Eruieren des Bedarfs der versicherten Person für weitere Produkt- und Dienstleistungsangebote, Kontaktangaben für die Zustellung von Newsletter und Magazin) und für die persönliche Beratung (Aufzeigen von Deckungslücken, Abschluss von weiteren Versicherungen) verwendet. Die versicherte Person kann ihre Einwilligung zur Nutzung ihrer Daten für Marketingzwecke und für die persönliche Beratung jederzeit schriftlich widerrufen.

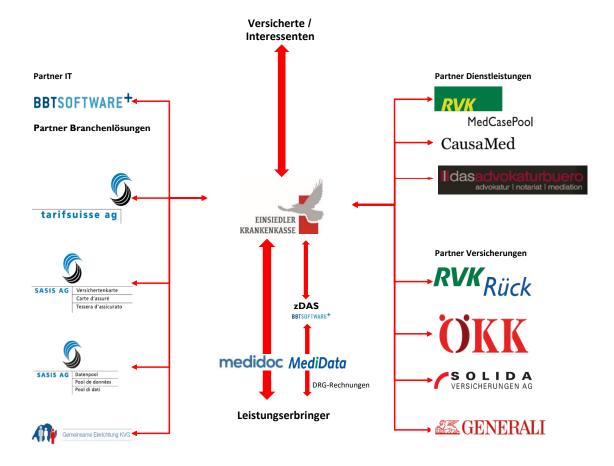
Die Datenbearbeitung erfolgt ausschliesslich durch Personen, welche in einem Arbeitsverhältnis mit der Einsiedler Krankenkasse stehen, oder Personen, die im Rahmen einer Auftragsverpflichtung für den Versicherer die ordnungsgemässe Durchführung der Versicherung im Bereich der medizinischen und rechtlichen Leistungskontrolle sowie der Rückversicherung vornehmen. Die Einsiedler Krankenkasse stellt sicher, dass die zur Datenbearbeitung berechtigten Personen ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen kennen und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

Die Personendaten der versicherten Person werden so lange aufbewahrt, wie es für die Bearbeitungszwecke und die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist. Jede Person hat das Recht, bei Versicherer über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte 4) zu verlangen (siehe Ziffer 11).



9. System von Datenbearbeitungen

Die nachfolgende grafische Übersicht zeigt die von der Datenbearbeitung betroffenen Umsysteme auf:



10. IT-Infrastruktur

10.1 Informatikmittel

Alle Daten und Programme der Einsiedler Krankenkasse befinden sich auf eigenen Servern beim ASP- und Hosting Partner BBT Software AG. Die Verbindung zur internen IT-Infrastruktur der Einsiedler Krankenkasse erfolgt über einen sicheren Remote Access (VPN).

Damit Betrieb und Unterhalt gewährleistet werden können, haben der ASP-Partner und der Lieferant der Kernapplikation, Zugriff auf die Daten der Einsiedler Krankenkasse. Diese Partner sind durch vertragliche Abmachungen zum gleichen Datenschutz verpflichtet, wie die Einsiedler Krankenkasse selbst.

Desweiten sind folgende Programme im Einsatz:

BBTI (Kernapplikation)

Umfassende, integrale Software für alle Bereiche und Bedürfnisse einer EINSIEDLER KRANKENKASSE.

Microsoft Office Produkte



Infoniqa50 Finanzbuchhaltung

Führung der Finanz- und Lohnbuchhaltung

Für die eingesetzte Software sind Applikationsbeschreibungen und Handbücher vorhanden. Wo notwendig sind mit den Lieferanten Support- und Wartungsverträge abgeschlossen, welche den Unterhalt und die Aktualität (z.b. Update und Upgrades) zeitgerecht garantieren.

10.2 Integrierte Systeme

MediData/medidoc

Elektronische Rechnungsübermittlung

Sumex II (Elca)

Elektronische Rechnungsprüfung anhand von aktuellen Tarif- und Referenzdaten

surplusREADER (IT-Surplus GmbH)

Scanning-Software, welche Dokumente beim Scannen automatisch klassifiziert und identifiziert

CaseNet (MediCasePool RVK)

Webapplikation zum sicheren Austausch von vertrauensärztlichen Daten an den unabhängigen Vertrauensarzt

Zertifizierte Datenannahmestelle (BBT Software AG)

Für die Entgegennahme, Prüfung und Weiterverarbeitung von DRG-Rechnungen gelten die Bestimmungen von Art. 59a KVV. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben ist die der Einsiedler Krankenkasse der zertifizierten Datenannahmestelle der BBT Software AG angeschlossen.

10.3 Schnittstellen

Die Einsiedler Krankenkasse unterhält im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Krankenversicherung im KVG-Bereich Schnittstellen zu Dienstleistungsunternehmen. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte ist von Gesetzes wegen erlaubt (Art. 6 Abs. 1 KVAG) und zwischen der Einsiedler Krankenkasse und den Datenempfängern und Datenlieferanten vertraglich geregelt.

Empfänger/Lieferant	Zweck	Auslöser
Banken, Finanzdienstleister	Zahlungsverkehr	Automatisch/manuell
BBT	Rechnungskontrolle und Verarbeitung; zertifizierte	Automatisch/manuell
	Datenannahmestelle, Service und Betrieb IT	
Behörden, Gerichte	KVG Art. 82 & Art. 84a	Manuell
Druckerei (extern)	Kundenmagazin, Geschäftsberichte, Jahresausweis	Manuell
	(Police)	
Sumex	Rechnungskontrolle und Verarbeitung	Automatisch/manuell
GEKVG	Risikoausgleich	Manuell
MediData	Rechnungsübermittlung	Automatisch/manuell
medidoc	Rechnungsübermittlung	Automatisch/manuell
Inkasso, eSchKG	Inkasso	Automatisch/manuell
Kantone	Prämienverbilligung	Automatisch/manuell
Sedex	Verarbeitung Prämienverbilligung, Verlustscheine	Automatisch/manuell
Leistungserbringer	Vertrag	Automatisch/manuell



Partner telemedizinische DL	Gesundheitsbetreuung	Automatisch/manuell
Partner Notfallberatung	Gesundheitsbetreuung	Automatisch/manuell
Partner Regress	Regress	Automatisch/manuell
RVK/VAD	Rechnungskontrolle, VAD	Automatisch/manuell
Santésuisse, Sasis	Auskünfte, ZSR, Datenpool	Automatisch/manuell
Sozialversicherer	Leistungskoordination	Automatisch/manuell
SVK	Leistungskoordination; Rechnungskontrolle	Automatisch/manuell
VEKA	Versichertenkarte	Automatisch/manuell
Versicherte	Vertrag	Manuell

11. Auskunfts-, Berichtigungs-, und Löschbegehren

Betroffene Personen können das Auskunftsrecht sowie das Recht auf Berichtigung und Löschung geltend machen. Die Einsiedler Krankenkasse hat die Möglichkeit die Auskunft unter gewissen Voraussetzungen zu verweigern, insbesondere, wenn dies aufgrund einer gesetzlichen Pflicht oder überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist und auch die Berichtigung und die Löschung zu verweigern, wenn ein überwiegendes Interesse besteht, die Daten unverändert weiterhin zu bearbeiten, und insbesondere, wenn die Daten aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen oder zu Beweiszwecken weiter aufbewahrt werden müssen.

Die Begehren können schriftlich, zusammen mit einer Kopie eines amtlichen Ausweises (ID, Pass, etc.) an folgende Adresse und Kontaktperson gesendet werden:

Einsiedler Krankenkasse Betrieblicher Datenschutzverantwortlicher Kronenstrasse 19 8840 Einsiedeln 055 418 07 47 u.kaelin@kkeinsiedeln.ch

Die Einsiedler Krankenkasse hat die Möglichkeit, die Daten an einem von der betroffenen Person gewählten Arzt zu übermitteln, welcher diese dann weitergibt. Leistungserbringende sind zudem in begründeten Fällen berechtigt und auf Verlangen der versicherten Personen verpflichtet, medizinische Daten nur über den Vertrauensarzt des Versicherers bekannt zu geben.

12. Anmeldung der Datensammlung beim EDÖB

Die Einsiedler Krankenkasse verfügt über einen Datenschutzberater, was sie von der Pflicht zur Anmeldung der Datensammlungen beim EDÖB befreit.

13. Publikation

Die aktuelle Version der Kundeninformation Datenbearbeitungen inkl. inkludiertem Bearbeitungsreglement ist auf der Homepage abrufbar.